

Beschluss

Auf seiner 4606. Sitzung am 6. September 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Zwischenbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2002/977)".

Resolution 1434 (2002) vom 6. September 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Eritrea und Äthiopien, namentlich der darin enthaltenen Forderungen, so auch insbesondere der Resolution 1430 (2002) vom 14. August 2002,

in Bekräftigung seiner unbeirrbaren Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in Durchführung ihres Auftrags, für die volle und zügige Umsetzung des von den Parteien am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens⁷⁰ und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000⁷¹ (im Folgenden als die "Abkommen von Algier" bezeichnet), der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs⁶⁹, die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde, einschließlich der am 17. Juli 2002 erlassenen Verfügungen⁷³, und der sich daraus ergebenden bindenden Anweisungen zur Markierung der Grenze,

unter Begrüßung dessen, dass beide Parteien vor kurzem bekräftigten, dass sie ihre Verpflichtungen nach Artikel 2 des Umfassenden Friedensabkommens im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁷⁴ vollständig erfüllen werden, und dabei die jüngste Freilassung und Repatriierung von 279 Kriegsgefangenen durch Eritrea begrüßend sowie Äthiopien eindringlich nahelegend, seine Zusage der Freilassung und Repatriierung seiner Kriegsgefangenen und internierten Zivilpersonen einzuhalten, und beide Parteien auffordernd, die Fälle etwaiger noch verbleibender Kriegsgefangener weiter aufzuklären und alle sonstigen noch offenen Fragen im Einklang mit den Genfer Abkommen und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu regeln,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über Meldungen von Vorfällen grenzüberschreitender Drangsalierungen und Entführungen von Zivilpersonen auf beiden Seiten, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. August 2002⁷⁵ erwähnt werden, und beide Parteien auffordernd, für eine sofortige Beendigung dieser Vorfälle zu sorgen und bei den diesbezüglichen Untersuchungen der Mission voll zu kooperieren,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in der mit seiner Resolution 1320 (2000) vom 15. September 2000 genehmigten Personalstärke (Soldaten und Militärbeobachter) bis zum 15. März 2003 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier, auch durch die Grenzkommission, häufig zu überprüfen und alle etwaigen Folgen für die Mission zu prüfen, namentlich im Hinblick auf den Prozess der Übertragung von Gebieten während der Grenzdemarkation, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 10. Juli 2002⁷² dargelegt;

⁷⁵ S/2002/977.

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4606. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 8. Oktober 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2002 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Robert Gordon (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea zu ernennen⁷⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Diese haben von Ihrer Absicht Kenntnis genommen."

Auf seiner 4719. Sitzung am 14. März 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Zwischenbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2003/257)".

Resolution 1466 (2003) vom 14. März 2003

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere seiner Resolution 1434 (2002) vom 6. September 2002,

in Bekräftigung seiner unbeirrbaren Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in Durchführung ihres Auftrags, für die volle und zügige Umsetzung des von den Parteien am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens⁷⁰ und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000⁷¹ (im Folgenden als die "Abkommen von Algier" bezeichnet), der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs⁶⁹, die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde, einschließlich der am 17. Juli 2002 erlassenen Verfügungen⁷³, und der sich daraus ergebenden bindenden Anweisungen zur Markierung der Grenze,

die Regierungen Äthopiens und Eritreas für die Fortschritte *lobend*, die sie bisher im Friedensprozess erzielt haben, darunter die vor kurzem abgeschlossene Freilassung und Rückführung von Kriegsgefangenen, und mit der Aufforderung an beide Parteien, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz dabei zusammenzuarbeiten, die noch verbleibenden Fragen im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁷⁴ und mit ihren in den Abkommen von Algier eingegangenen Verpflichtungen zu klären und zu lösen,

erneut erklärend, dass beide Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechten und dem Flüchtlingsvölkerrecht, erfüllen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Grenzkommission, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der anderen humanitären Organisationen gewährleisten müssen,

feststellend, dass der Friedensprozess demnächst in die entscheidende Phase der Markierung der Grenze eintreten wird, und betonend, wie wichtig es ist, die rasche Umsetzung

⁷⁶ S/2002/1121.

⁷⁷ S/2002/1120.